

Satzung

Heimat- und Geschichtsverein Steinfeld — Hausen — Waldzell e.V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Heimat- und Geschichtsverein Steinfeld - Hausen — Waldzell
2. Er hat den Sitz in 97854 Steinfeld
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg (VR-Nr. 200423) eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

Zwecke des Vereins sind:

- a) die Erforschung aller Bereiche der Ortsgeschichte von Steinfeld mit seinen Ortsteilen
- b) die Sicherung aller historischen, kulturellen und künstlerischen Denkmäler und Dokumente der Heimat vor Vernichtung, Verunstaltung und Abwanderung
- c) die Erhaltung von Brauchtum und Mundart
- d) die Weckung und Hebung des Verständnisses für Geschichte und Kunst in der Öffentlichkeit, besonders der jungen Generation, sowie die Förderung der Volksbildung
- e) die Sorge um die Erhaltung und Bewahrung unserer Heimatlandschaft

Der Verein verfolgt keine eigenen politischen Zielsetzungen, ist konfessionsunabhängig und allen politischen Parteien und Gruppierungen gegenüber neutral.

§ 3

Vereinsarbeit

Der Verein sucht seine Zwecke zu erreichen durch

- a) Organisation von Vorträgen, Aussprachen, Führungen, Besichtigungen, Studienfahrten und Ausstellungen

- b) Teilnahme an Veranstaltungen und Tagungen sowie enge Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen Vereinen, wissenschaftlichen und volksbildenden Institutionen und Behörden mit gleicher Zielsetzung
- c) Veröffentlichung von heimatkundlichen Schriften, Förderung der Vervielfältigung von Beiträgen zur Heimatforschung und Herausgabe von Bilddokumenten.
- d) Aktives Eintreten für Denkmalpflege
- e) Unterstützung der Bodendenkmalpflege zu Gewinnung zuverlässiger Grabungserkenntnisse und Sicherstellung von geschichtlichen Funden.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient der Allgemeinheit. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich für die Ziele des Vereins einsetzt und ihn unterstützen will.
2. Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich an die Vorstandschaft zu richten, die über die Aufnahme entscheidet. Minderjährige benötigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
3. Die Mitgliedschaft tritt mit dem Tag der Erteilung der Aufnahme durch die Vorstandschaft in Kraft.

4. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt auf Vorstandsbeschluss.

5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr werden Mitgliedsbeiträge auch nicht anteilig zurückerstattet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich

- a) die Aufgaben des Vereins zu unterstützen
- b) die geltende Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft zu beachten
- c) den Jahresbeitrag bei Fälligkeit zu entrichten.

§ 7

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder genießen folgende Rechte:

- a) Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung
- b) die Berechtigung, Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand zu stellen
- c) die Berechtigung zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

2. Der Austritt wird wirksam, wenn er schriftlich gegenüber der Vorstandschaft erklärt wird.

3. Der Ausschluss kann durch die Vorstandschaft erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Ziele und Zwecke des Vereins handelt. Vor der Entscheidung wird dem Mitglied Gelegenheit gegeben, sich gegenüber der Vorstandschaft schriftlich oder persönlich zu rechtfertigen und Einspruch einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

4. Endet die Mitgliedschaft, erlöschen alle übernommenen Vereinsämter.

§ 9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Vorstandschaft und die Kassenprüfer.

§ 10

Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:

- a) dem/der ersten Vorsitzenden
- b) dem/der zweiten Vorsitzenden
- c) dem/der dritten Vorsitzenden
- d) dem/der Kassenwart/in
- e) dem/der Schriftführer/in
- f) bis zu fünf Besitzern

2. Vorstand im Sinn des § 26 BGB ist der erste Vorsitzende. Der zweite und dritte Vorsitzende sind bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden einzeln vertretungsberechtigt. Diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Nicht anwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie vorher ihr Einverständnis schriftlich erteilt haben.

4. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre und beginnt sofort nach der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

5. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mit einem der Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandschaft anwesend ist. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgewiesen.

6. Bei der Zusammensetzung der Vorstandschaft soll darauf geachtet werden, dass jeder Ortsteil vertreten ist.

§ 11

Aufgaben der Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Organen vorbehalten sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - b) Aufstellen der Tagesordnung
 - c) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - d) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - e) Verwaltung des Eigenvermögens
 - f) Erstellung der Jahres- und Kassenberichte
 - g) Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss und Entgegennahme des Austritts eines Mitglieds
 - h) Beschlussfassung über Ehrungen
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 300,00 € für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Vorstandschaft zugestimmt hat.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr von einem Vorsitzenden einzuberufen.
4. Über jede Sitzung der Vorstandschaft ist ein Protokoll zu anzufertigen.
5. Für Satzungsänderungen auf Verlangen des Registergerichts, des Finanzamts oder anderer staatlichen Stellen ist die Vorstandschaft anstelle der Mitgliederversammlung zuständig. Von entsprechenden Satzungsänderungen hat die Vorstandschaft der nächsten Mitgliederversammlung Kenntnis zu geben.

§ 12

Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Mittel werden durch Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Diese Mittel werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet.
2. Der Kassenwart hat über die Geschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen eines Vorsitzenden geleistet werden.

3. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese werden auf die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kassenprüfer sind nicht Mitglied der Vorstandschaft.

4. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst im letzten Quartal statt. Für sie wird durch Bekanntmachung im Steinfelder Mitteilungsblatt und in der Lokalpresse mindestens eine Woche vorher von einem Vorsitzenden eingeladen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es verlangt oder wenn die Einberufung von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe verlangt wird.

3. Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden festgelegt. Über Anträge auf Erweiterung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

4. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden durch Handaufzeigen gefasst. Bei Personalwahlen kann geheim gewählt werden, wenn ein Mitglied die geheime Wahl verlangt. Beschlüsse über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt werden.

5. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr.

6. Das passive Wahlrecht haben Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

7. Die Versammlung kann über den Ausschluss von Nichtmitgliedern aus der Mitgliederversammlung beschließen.

8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift muss mindestens enthalten den Tag und den Ort der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommene Wahlen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 14

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung
2. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
3. Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer
4. Entscheidung über den Einspruch gegenüber Entscheidungen der Vorstandschaft (§ 8 Abs. 3)
5. Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages
6. Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Steinfeld mit der Maßgabe, die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Es darf nichts veräußert werden. Bei späterer Gründung eines Vereins mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung ist das Vereinsvermögen diesem zu übergeben.

§16

Inkrafttreten

Diese Satzung hat sich der Heimat- und Geschichtsverein Steinfeld, Hausen und Waldzell in seiner Gründungsversammlung am 6. November 2009 gegeben.

Die Satzung wurde zuletzt in der Mitgliederversammlung am 15.11.2019 geändert.

Unterschrift des Vorsitzenden:

